

Moorrege, den 09.05.2016

NIEDERSCHRIFT  
über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 für  
die Gemeinde Heist  
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Frau Ute Jäger
2. Herr Manfred Lüders
3. Herr Jörg Schwichow

als Mitglieder des Ausschusses  
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Herr Jens Neumann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

5. Anlage

---

---

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:  
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Ute Jäger

Manfred Lüders

M. Schwichow

**Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heist am 10.05.2016**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	75000.110000	22.04.2015	Als Anlage zur Anordnung für die Bestattungsgebühren sind zwei identische Gebührenbescheide beigelegt. Der zweite Bescheid ist mit dem handschriftlichen Vermerk "Korrektur" versehen. Warum wurde eine Korrektur vorgenommen?
<b>Antwort:</b> In dem erste Gebührenbescheid war in der Rechtsbehelfsbelehrung noch der Amtsvorsteher als Widerspruchsbehörde genannt. Durch die Einführung der Hauptamtlichkeit der Amtsverwaltung zum 01.04.2015 ist die Widerspruchsbehörde der Amtsdirektor, so dass eine Korrektur des Bescheides stattgefunden hat.			
2	75000.110000	22.07.2015	Die Stornoanordnung mit 0 € für Bestattungsgebühren wurde nicht unterschrieben.
<b>Antwort:</b> Mit ursprünglicher Anordnung vom 22.07.2015 wurden die Bestattungsgebühren lt. Bescheid angewiesen. Da zusätzlich die Abgeltung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe gewünscht wurde, erfolgte vor Kassenwirksamkeit die Stornierung der ursprünglichen Anordnung und erneute Anweisung mit dem entsprechend höheren Betrag. Bei dem Stornierungsbeleg handelt es sich um einen internen Buchungsbeleg, der zum Nachweis lediglich an die ursprüngliche Anordnung geheftet wird. Zukünftig wird darauf geachtet, dass auch der Stornobeleg unterzeichnet wird.			
3	77100.162000	15.11.2014	Über die Einnahme der Pauschale für den Winterdienst am Ärztehaus wurde ein Kassenrestbeleg aus 2014 gebildet. Auf der Anordnung ist ein handschriftlicher Vermerk "Konto falsch". Wann ist die Einnahme eingegangen?
<b>Antwort:</b> Die Abbuchung der Pauschale für den Winterdienst (15.11.2014 bis 15.03.2015) ist fehlgeschlagen, da ein Konto verwendet wurde, das nicht mehr existierte. Nach Klärung des Sachverhalts wurde der Betrag am 24.03.2015 korrekt abgerufen und als Einnahme gebucht.			
4	88000.140000	08.01.2015	Die Pachteinnahe über 1.200 € für einen Antennenstandort wurde in monatlichen Fälligkeiten von 100 € angewiesen. Die Rate für den Monat November ist auf der Anweisung nicht mit einem Eingangsdatum versehen. Wann ist die Pachtrate für November eingegangen?
<b>Antwort:</b> Die Pachtrate für den Monat November ist am 04.11.2015 in der Kassen eingegangen. Die handschriftliche Notiz des Datums auf der Anweisung wurde irrtümlich versäumt.			
5	13000.520000	divers	Auf den Rechnungen eines Lieferanten für Feuerwehrezubehör sind Hinweise auf Lieferscheine enthalten. Die Lieferscheine sind den Rechnungen nicht beigelegt und zum Teil fehlen die Nummern der Lieferscheine. Die richtige Leistung ist durch den Wehrführer bestätigt. Zukünftig sind die Lieferscheine den Rechnungen beizufügen, um die Richtigkeit der Rechnung prüfen zu können.
<b>Antwort:</b> Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen wurde durch die Wehrführung geprüft und durch Unterschrift auf der jeweiligen Rechnung bestätigt. Formell ist die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch die Wehrführung ausreichend. Sofern Lieferscheine vorliegen, sollen diese jedoch zukünftig den Rechnungen beigelegt werden.			

Moorrege, d. 26.05.2016

Amt Moorrege  
Der Amtsdirektor  
i.A. Neumann